

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmeriamt
Datum: 26.10.2017
Drucksache Nr. 1980/2017

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 16.11.2017

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2017

- öffentlich -

Kalkulation der Abwassergebühren

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2018 sowie der Nachkalkulation 2016 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2016 wird mit den von der Verwaltung angewandten Berechnungsgrundlagen zugestimmt.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2018 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Planansätze des Haushaltsjahres 2018 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - d. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
 - e. Im Jahr 2018 wird die Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2013 (=90.072,27 EUR), des Jahres 2015 (=15.031,80 EUR) und ein Teilbetrag der Überdeckung des Jahres 2016 (=138.538,72 EUR) ausgeglichen. Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird die Kostenüberdeckung des Jahres 2014 (=7.356,41 EUR) sowie ein Teilbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2013 (=73.000,00 EUR) und die Kostenunterdeckung des Jahres 2015 (=65.760,23 EUR) ausgeglichen.
2. Dem Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr von 1,93 EUR/m³ Abwasser und der Niederschlagswassergebühr von 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche in gleichbleibender Höhe des Jahres 2017 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Durch Nachkalkulation des Jahres 2016 wurden diese für das vergangene Rechnungsjahr festgestellt. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2018 auf Basis der Zahlen im Haushaltsplanentwurf 2018 neu kalkuliert.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2016 für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Zur Feststellung des Ergebnisses nach § 14 Abs. 2 KAG wird das tatsächliche Gebührenaufkommen den tatsächlichen Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung gegenübergestellt. Für das Jahr 2016 wurden die Kosten für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander ermittelt. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Die Gebühreneinnahmen sowie die Umlagen an Verbände wurden periodengerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr abgegrenzt. Hieraus ergeben sich Differenzen zwischen dem Rechnungsergebnis in der Jahresrechnung und dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2016. Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2014 gearbeitet. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst. Die Nachkalkulation 2016 ergab für den Bereich des Niederschlagswassers eine Überdeckung von 158.538,72 EUR und im Bereich des Schmutzwassers eine Überdeckung in der Höhe von 280.636,13 EUR, die nach KAG bis 2021 ausgeglichen werden müssen.

3. Kalkulation der Gebühren 2018

Für die Gebührenkalkulation 2018 wurde wie für die Nachkalkulation des Jahres 2016 in

Punkt 2 beschrieben, verfahren.

4. Gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG

Überdeckungen müssen ausgeglichen werden, Unterdeckungen können ausgeglichen werden. Um einen wirksamen Ausgleich herbeizuführen, gibt es verschiedene Vorgehensweisen:

- Einstellen der Über- oder Unterdeckung in folgende Gebührenkalkulationen
- Verrechnung mit anderen Über- oder Unterdeckungen im Fünfjahreszeitraum

Durch Einstellen der Über- oder Unterdeckungen in folgende Gebührenkalkulationen erhöht oder verringert sich der gebührenfähige Aufwand entsprechend und damit auch die kostendeckende Gebührenobergrenze. Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationsjahres ist der Aufwand in diesem Jahr wiederum um die aus Vorjahren eingestellten Beträge zu bereinigen.

Um die Gebührenhöhe im Jahr 2018 zum Vorjahr konstant zu halten, wird der Ausgleich folgender Beträge aus Vorjahre vorgeschlagen:

Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG	Einzustellen in Kalkulation 2018		NW		SW	
	NW	SW	NW	SW		
gebührenfähiger Aufwand 2018	671.693,32	2.240.806,68				
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)			noch auszugleichen		bis	
2011			0,00	0,00	2016	
2012			0,00		2017	
2013	-90.072,27		0,00		2018	
2014		-7.356,41		0,00	2019	
2015	-15.031,80		0,00		2020	
2016	-138.538,72		-20.000,00	-280.636,13	2021	
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)			noch ausgleichbar		bis	
2011					2016	
2012				42.212,49	2017	
2013		73.000,00		146.651,46	2018	
2014			16.353,22		2019	
2015		65.760,23		0,00	2020	
2016					2021	
Gesamtaufwand	428.050,53	2.372.210,50				

NW Flächenansatz 2018 in qm 1.342.000
 SW Mengenansatz 2018 in cbm 1.229.000

kostendeckende Gebührenobergrenze	0,3190	1,9302
Gebühr bisher	0,31	1,93

Bei Einstellen der Überdeckungen in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren 2018 sinkt die kostendeckende Gebührenobergrenze von 0,50 EUR auf 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche. Der Ausgleich der Über- und Unterdeckungen bei der Schmutzwasserbeseitigung erhöht die kostendeckende Gebührenobergrenze von 1,82 EUR auf 1,93 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser.

Werden lediglich ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen in der Kalkulation 2018 berücksichtigt, entwickelt sich der Gesamtaufwand und der Gebührensatz wie folgt:

Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG	Einzustellen in Kalkulation 2018		NW		SW	
	NW	SW	NW	SW		
gebührenfähiger Aufwand 2018	671.693,32	2.240.806,68				
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)			noch auszugleichen		bis	
2011			0,00	0,00	2016	
2012			0,00		2017	
2013	-90.072,27		0,00		2018	
2014				-7.356,41	2019	
2015			-15.031,80		2020	
2016			-158.538,72	-280.636,13	2021	
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)			noch ausgleichbar		bis	
2011					2016	
2012				42.212,49	2017	
2013				219.651,46	2018	
2014			16.353,22		2019	
2015				65.760,23	2020	
2016					2021	
Gesamtaufwand	581.621,05	2.240.806,68				

NW Flächenansatz 2018 in qm 1.342.000
SW Mengenansatz 2018 in cbm 1.229.000

kostendeckende Gebührenobergrenze	0,4334	1,8233
Gebühr bisher	0,31	1,93

Die kostendeckende Gebührenobergrenze der Niederschlagswassergebühr steigt von 0,31 EUR auf 0,43 EUR/m² versiegelter Fläche, die der Schmutzwassergebühr bleibt bei 1,82 EUR/m³ eingeleitetem Schmutzwasser, da für das Jahr 2018 keine ausgleichspflichtigen Überdeckungen vorliegen.

Der Gemeinderat hat bislang per Beschluss auf den Ausgleich von Kostenunterdeckungen verzichtet. Wir empfehlen aufgrund der bislang ebenfalls beschlossenen Kostendeckung und zur Gebührenkontinuität, Unterdeckungen, insbesondere einen Teilbetrag der Unterdeckung des Jahres 2013, die in späteren Kalkulationen aufgrund der fünf Jahresfrist nicht mehr ausgeglichen werden darf, in die Gebührenkalkulation 2018 einzustellen. Wird auf das Ausgleichen eines Teilbetrags der Gebührenunterdeckung 2013 verzichtet, muss die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2018 auf 1,87 EUR/m³ verbrauchtem Wasser gesenkt und die Abwassergebührensatzung entsprechend angepasst werden.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden.

5. Zusammenfassung und Vorschlag/Empfehlung der Verwaltung

Um die gebührenrechtliche Ausgleichregelung in § 14 Abs. 2 KAG einzuhalten, ist es erforderlich, die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser zu kalkulieren, sodass die gebührenrechtlichen Ergebnisse festgestellt sowie wirksam und fristgerecht ausgeglichen werden.

Wir empfehlen, wie bereits im letzten Jahr, über den Ausgleich von Unterdeckungen individuell zu entscheiden und schlagen vor, die Unterdeckung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Jahres 2015 und anteilig die Unterdeckung des Jahres 2013 in die Gebührenkalkulation einzustellen, um die Höhe der Gebühren im Jahr 2018 konstant zu halten. Eine Gebührensenkung wäre hinsichtlich der Gebührenstetigkeit und der zu erwartenden künftigen Investitionen sowie zugehörigen Abschreibungen und damit Kostensteigerungen das falsche Signal an die Gebührenzahler.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2018 wie im Vorjahr 0,31 EUR/m² versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 1,93 EUR/m³ eingeleitetem Abwasser betragen.

Anlagen:

1. Nachkalkulation 2016
2. Kalkulation 2018

Die Anlagen wurden mit den Unterlagen zur VWA-Sitzung am 16.11.17 versendet.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: